

§§ 1400-1410

Stand 5.10.2015

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
4. Anweisung (Assignment)			Anweisung	
<p>§ 1400. Durch die Anweisung auf eine Leistung eines Dritten wird der Empfänger der Anweisung (Assignatar) zur Einhebung der Leistung bei dem Angewiesenen (Assignat) und der letztere zur Leistung an ersteren für Rechnung des Anweisenden (Assignant) ermächtigt. Einen unmittelbaren Anspruch erlangt der Anweisungsempfänger gegen den Angewiesenen erst, wenn die Erklärung des Angewiesenen über die Annahme der Anweisung ihm zugekommen ist</p>	<p>Begriff und Rechtsfolgen der Anweisung</p>	<p>idF RGBI. Nr. 69/1916</p>	<p>§ 1400. (1) Durch die Anweisung, einem Dritten (Empfänger) eine bestimmte Leistung zu erbringen, werden der Empfänger zur Einhebung der Leistung beim Angewiesenen und der Angewiesene zur Leistung an den Empfänger für Rechnung des Anweisenden ermächtigt. (2) Ein Anspruch des Empfängers gegen den Angewiesenen entsteht erst durch den Zugang¹ der Erklärung des Angewiesenen beim Empfänger, die Anweisung anzunehmen.</p>	<p>§ 1400. (1) Eine Anweisung liegt vor², wenn jemand (Anweisender) einen anderen (Angewiesener) auffordert, einem Dritten (Empfänger) eine bestimmte Leistung zu erbringen. (2) Eine solche Anweisung ermächtigt a) den Empfänger zur Einhebung der Leistung beim Angewiesenen und b) den Angewiesenen zur Leistung an den Empfänger für Rechnung des Anweisenden. (3) Der Empfänger hat gegen den Angewiesenen erst dann einen Anspruch, wenn ihm der Angewiesene erklärt hat³, die Anweisung anzunehmen.</p>

¹ Abstimmungsbedarf! Zugangsbegriff wohl im Recht der Willenserklärungen einführen (+ Definition in der Alternative).

² Klare Definition de lege ferenda wohl wünschenswert.

³ Zugang oder Zukommen wohl nicht eigens nötig, da sich dieses Erfordernis schon aus den allgemein für Willenserklärungen geltenden Regeln ergibt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 1401. (1) Insoweit der Angewiesene das zu Leistende dem Anweisenden bereits schuldet, ist er diesem gegenüber verpflichtet, der Anweisung Folge zu leisten. Wenn durch die Anweisung eine Schuld des Anweisenden bei dem Empfänger, der die Anweisung angenommen hat⁴, getilgt werden soll⁵, ist der Empfänger verpflichtet, den Angewiesenen zur Leistung aufzufordern.</p> <p>(2) Will der Empfänger von der Anweisung keinen Gebrauch machen⁶ oder verweigert der Angewiesene die Annahme oder die Leistung, so hat der</p>	<p>Anweisung auf Schuld; Pflichten des Anweisenden und des Empfängers; Schuldtilgung</p>	<p>idF RGBI. Nr. 69/1916</p>	<p>§ 1401. (1) Schuldet der Angewiesene dem Anweisenden das zu Leistende⁷ bereits, ist er diesem gegenüber verpflichtet, der Anweisung nachzukommen.</p> <p>(2) Soll mit Hilfe der Anweisung eine Schuld des Anweisenden gegenüber dem Empfänger getilgt werden, ist der Empfänger verpflichtet, den Angewiesenen zur Leistung aufzufordern, wenn er sich mit der Anweisung einverstanden erklärt hat.</p> <p>(3) Will der Empfänger von der Anweisung trotz seines vorherigen Einverständnisses keinen Gebrauch machen oder verwei-</p>	

⁴ Der Ausdruck „Annahme“ ist hier mehrfach unglücklich; vor allem, weil der Begriff in § 1400 bereits für die (besondere) Verpflichtung des Angewiesenen verwendet wird. Daher Umformulierung.

⁵ „durch die Anweisung getilgt werden“, ist missverständlich, da erst die Leistung Tilgungswirkung hat (siehe Abs 3). Daher auch insoweit Umformulierung („mit Hilfe der Anweisung“).

⁶ Die allein daran geknüpfte Pflicht oder Obliegenheit zur Information des Anweisenden sollte de lege ferenda wohl gestrichen werden. Schuldet der Anweisende dem Empfänger, so gerät dieser ohnehin in Annahmeverzug, wenn er die Tilgung durch den Angewiesenen nicht akzeptiert (vgl § 1423); das genügt. Besteht kein solches Schuldverhältnis, ist nicht zu sehen, warum die Ermächtigung des Empfängers (§ 1400) diesen in irgendeiner Weise belasten können soll, wenn er von ihr nicht Gebrauch machen will. Übrig bleibt allenfalls die Konstellation, dass sich der Empfänger trotz fehlender Schuld des Anweisenden zunächst mit der Anweisung einverstanden erklärt hat, dann von ihr aber keinen Gebrauch machen will. Dafür bedarf es aber wohl keiner gesetzlichen Regelung. Da der Gesetzgeber aber wohl gerade an diesen Fall gedacht hat (vgl *Ehrenzweig*, System² II/1, 290), wird (schon) im Textvorschlag in diesem Sinn eingeschränkt.

⁷ Das Wort „insoweit“ wurde bewusst verwendet, um sicherzustellen, dass es zu keiner Mehrbelastung des Angewiesenen kommt (78 BlgHH 21. Session 288). Mit „das zu Leistende“ wird das Gleiche etwas einfacher gesagt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Empfänger dies dem Anweisenden ohne Verzug anzuzeigen. (3) Die Tilgung der Schuld erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, erst durch die Leistung.			gert der Angewiesene ihre Annahme oder die Leistung, so hat der Empfänger dies dem Anweisenden unverzüglich mitzuteilen. (4) Mangels anderer Vereinbarung erfolgt die Tilgung der Schuld erst durch die Leistung.	
§ 1402. Hat der Angewiesene die Anweisung dem Empfänger gegenüber angenommen, so kann er diesem nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen oder sich aus dem Inhalte der Anweisung oder aus seinen persönlichen Beziehungen zum Empfänger ergeben.	Einwendungen des Angewiesenen nach der Annahme	idF RGBI. Nr. 69/1916	§ 1402. Hat der Angewiesene die Anweisung dem Empfänger gegenüber angenommen, so kann er diesem nur mehr Einwendungen entgegenhalten, die a) die Gültigkeit der Annahme betreffen, b) sich aus dem Inhalt der Anweisung ergeben oder c) sich aus seinen persönlichen Beziehungen zum Empfänger ergeben.	
§ 1403. (1) Solange der Angewiesene die Anweisung noch nicht dem Empfänger gegenüber angenommen hat, kann sie der Anweisende widerrufen. Be-	Widerruf; Verweis auf Bevollmächtigungsvertrag; Verjährung	idF RGBI. Nr. 69/1916	§ 1403. (1) Der Anweisende kann die Anweisung widerrufen, bis sie der Angewiesene dem Empfänger gegenüber angenommen hat.	§ 1403. (1) Besteht zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen kein Rechtsverhältnis, begründet die Zustimmung des Angewiesenen im Zweifel einen Auftragsvertrag ¹¹ (§§ ##);

¹¹ Abstimmungsbedarf! Erst zu klären, ob ein eigener Abschnitt über den Auftragsvertrag vorgeschlagen wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
steht zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen kein anderer Rechtsgrund, so gelten für das Rechtsverhältnis zwischen beiden die Vorschriften über den Bevollmächtigungsvertrag ⁸ ; die Anweisung erlischt jedoch nicht durch den Tod des Anweisenden oder Angewiesenen. Inwiefern die Aufhebung der Anweisung auch gegenüber dem Empfänger rechtswirksam ist, bestimmt sich nach dem zwischen diesem und dem Anweisenden obwaltenden Rechtsverhältnis ⁹ .			(2) Besteht zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen kein anderer Rechtsgrund, so gelten für ihr Rechtsverhältnis die Vorschriften über den Bevollmächtigungsvertrag. Die Anweisung erlischt jedoch nicht durch den Tod des Anweisenden oder Angewiesenen. (3) Ob und inwieweit die Aufhebung der Anweisung auch gegenüber dem Empfänger wirksam ist, bestimmt sich nach dem zwischen diesem und dem Anweisenden bestehenden Rechtsverhältnis.	eine solche Zustimmung kann auch in der Befolgung der Anweisung liegen. (2) Durch den Tod des Anweisenden oder des Angewiesenen erlischt die Anweisung nicht. (3) Der Anweisende kann die Anweisung widerrufen, bis sie der Angewiesene dem Empfänger gegenüber angenommen oder bis er geleistet hat ¹² . (4) Der Anspruch des Empfängers gegen den Angewiesenen verjährt in drei Jahren ab der Annahme der Anweisung, bei späterer Fälligkeit erst ab diesem Zeitpunkt.

⁸ Schuldet der Angewiesene dem Anweisenden nicht bereits vorher, hat allein die Anweisung keine rechtliche Wirkung. Vielmehr entspricht sie einem Angebot (regelmäßig) zur Geschäftsbesorgung, was diesen Verweis erklärt (78 BlgHH 21. Session 290). In heutiger Terminologie wäre von einem Auftrag zu sprechen (*Spielbüchler in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 1403 Rz 5), was im Text dann Niederschlag finden müsste, wenn man de lege ferenda die §§ 1002 ff in zwei getrennte Regelungskomplexe (zur Vollmacht und zum Auftrag) aufspaltete.

⁹ Dieser schwammige Verweis ist wenig hilfreich. Abgesehen davon und vor allem ist der Anweisende aus diesem Rechtsverhältnis in aller Regel nur zur Leistung, nicht aber zur Erteilung einer Anweisung verpflichtet, so dass er eine solche vor Annahme dem Empfänger gegenüber auch widerrufen darf. Die hA scheint ohne nähere Begründung davon auszugehen, dass bei Anweisung auf Schuld das bereits erklärte Einverständnis des Empfängers den Widerruf ausschließt (*Mayrhofer*, Schuldrecht: Allgemeiner Teil 551; diesem folgend *Neumayr* in KBB⁴ § 1403 Rz 2; *Lukas* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON § 1403 Rz 6). Auch dafür ist aber eigentlich kein Grund zu sehen, da der Empfänger (noch) keinen Anspruch gegen den Angewiesenen hat, weshalb er durch den Widerruf auch keine Rechte einbüßt bzw kein schutzwürdiges Vertrauen existiert, das enttäuscht werden könnte. Aus diesem Grund wird diese Bestimmung (als Vorschlag de lege ferenda) in der Alternative gestrichen. Alternative: keine Wirkung gegenüber demjenigen Empfänger, der sich bereits mit der Anweisung einverstanden erklärt und daher auch schon darauf eingestellt hat. (Was wäre dann allerdings die Konsequenz des Aufreichtbleibens bloß der Ermächtigung des Empfängers?)

¹² Diese Ergänzung dient der Klarstellung, auch wenn man in der Leistung eine konkludente Annahme sehen könnte.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
(2) Der Anspruch des Empfängers gegen den Angewiesenen verjährt in drei Jahren ¹⁰ .			(4) Der Anspruch des Empfängers gegen den Angewiesenen verjährt in drei Jahren.	
5. Schuldübernahme			Erfüllungsübernahme und Schuldübernahme	Erfüllungsübernahme und Schuldübernahme
§ 1404. Wer einem Schuldner verspricht, die Leistung an dessen Gläubiger zu bewirken (Erfüllungsübernahme), haftet dem Schuldner dafür, daß der Gläubiger ihn nicht in Anspruch nehme. Dem Gläubiger erwächst daraus unmittelbar kein Recht.	Erfüllungsübernahme	idF RGBI. Nr. 69/1916	§ 1404. Wer einem Schuldner verspricht, die Leistung an dessen Gläubiger zu bewirken, haftet dem Schuldner dafür, dass dieser vom Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Der Gläubiger erhält aus einer solchen Erfüllungsübernahme keine Rechte.	§ 1404. Wer einem Schuldner verspricht, statt ihm an den Gläubiger zu leisten, hat den Schuldner vor einer Inanspruchnahme durch den Gläubiger zu bewahren. Der Gläubiger erhält aus einer solchen Erfüllungsübernahme keine Rechte.
§ 1405. Wer einem Schuldner erklärt, seine Schuld zu übernehmen (Schuldübernahme), tritt als Schuldner an dessen Stelle, wenn der Gläubiger einwilligt. Bis diese Einwilligung erfolgt oder falls sie verweigert wird, haftet er wie bei Erfüllungsübernahme (§ 1404). Die Einwilli-	Definition; Schuldübernahme durch Schuldnervertrag; Folgen fehlender Gläubigerzustimmung	idF RGBI. Nr. 69/1916	§ 1405. Wer einem Schuldner erklärt, seine Schuld zu übernehmen, tritt als Schuldner an dessen Stelle (Schuldübernahme), wenn der Gläubiger zustimmt. Bis diese Zustimmung erfolgt oder falls sie verweigert wird, haftet er wie bei Erfüllungsübernahme (§ 1404). Die Einwilli-	

¹⁰ Hier fehlt die Angabe des Fristbeginns, daher Ergänzung in der Alternative.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>ligung des Gläubigers kann entweder dem Schuldner oder dem Übernehmer erklärt werden.</p>			<p>gung des Gläubigers kann entweder dem Schuldner oder dem Übernehmer erklärt werden.</p>	
<p>§ 1406. (1) Auch ohne Vereinbarung mit dem Schuldner kann ein Dritter durch Vertrag mit dem Gläubiger die Schuld übernehmen. (2) Im Zweifel ist aber die dem Gläubiger erklärte¹³ Übernahme als Haftung neben dem bisherigen Schuldner, nicht an dessen Stelle zu verstehen.</p>	<p>Schuldübernahme durch Gläubigervertrag; Zweifelsregel für Schuldbeitritt</p>	<p>idF RGBI. Nr. 69/1916</p>	<p>§ 1406. (1) Eine Schuld kann auch durch Vertrag zwischen dem Übernehmer und dem Gläubiger übernommen werden¹⁴. (2) Eine mit dem Gläubiger vereinbarte Haftungsübernahme ist im Zweifel als Schuldbeitritt (§ 1347) und nicht als Schuldübernahme zu verstehen.</p>	
<p>§ 1407. (1) Die Verbindlichkeiten des Übernehmers sind mit den Verbindlichkeiten des bisherigen Schuldners in Rücksicht auf die übernommene Schuld ebendieselben. Der Übernehmer kann dem Gläubiger die aus dem Rechtsverhältnis zwischen diesem und dem bisherigen</p>	<p>Einwendungen des Neuschuldners gegenüber dem Gläubiger</p>	<p>idF RGBI. Nr. 69/1916</p>	<p>§ 1407. (1) Die Verpflichtung des Übernehmers entspricht der des bisherigen Schuldners. Der Übernehmer kann dem Gläubiger daher auch Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen diesem und dem bisherigen Schuldner entgegenhalten.</p>	

¹³ Erklärung reicht nicht, Vereinbarung ist nötig. Daher Umformulierung schon im Textvorschlag.

¹⁴ Abstimmungsbedarf! UU hier Verweis auf § 881 aufnehmen (Vertrag zugunsten Dritter)? Allerdings geht es dort um die Begründung eines Anspruchs des Dritten und nicht um dessen Befreiung, so dass nur Analogie in Frage kommt. Daher wäre es wohl besser, bei § 881 in der Alternative eine weitergehende Formulierung wählen, die auch die Befreiung erfasst.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Schuldner entspringenden Einwendungen entgegensetzen. (2) Die Nebenrechte der Forderung werden durch den Schuldnerwechsel¹⁵ nicht berührt. Bürgen und von dritten Personen bestellte Pfänder haften jedoch nur dann fort, wenn der Bürge oder Verpfänder dem Schuldnerwechsel zugestimmt hat.</p>			<p>(2) Nebenrechte der Forderung werden durch die Schuldübernahme nicht berührt. Bürgen und von dritten Personen bestellte Pfänder haften jedoch nur weiter, wenn der Bürge oder Verpfänder der Schuldübernahme zugestimmt hat.</p>	
<p>§ 1408. Übernimmt bei Veräußerung einer Liegenschaft der Erwerber ein auf ihr haftendes Pfandrecht, so ist dies im Zweifel als Schuldübernahme zu verstehen. Der Veräußerer kann, nach vollzogener Übertragung des Eigentums, den Gläubiger zur Annahme des neuen Schuldners an seiner Stelle schriftlich mit der Wirkung auffordern, daß die Einwilligung als erteilt gilt, wenn sie nicht binnen sechs Monaten versagt wird. Auf diese Wirkung muß in der</p>	<p>Schuldübernahme bei Erwerb einer verpfändeten Liegenschaft</p>	<p>idF RGBI. Nr. 69/1916</p>	<p>§ 1408. (1) Übernimmt bei Veräußerung einer Liegenschaft der Erwerber ein auf ihr haftendes Pfandrecht, so ist dies im Zweifel als Schuldübernahme hinsichtlich der pfandgesicherten Forderung zu verstehen. (2) Nach Übertragung des Eigentums kann der Veräußerer den Gläubiger schriftlich auffordern, den neuen Eigentümer an seiner Stelle als Schuldner anzunehmen. (3) Eine solche Aufforderung hat zur Folge, dass die Zustimmung</p>	

¹⁵ Zwecks Einheitlichkeit der Terminologie wird im Textvorschlag das Wort „Schuldübernahme“ verwendet.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Aufforderung ausdrücklich hingewiesen sein.			als erteilt gilt, wenn sie nicht binnen sechs Monaten versagt wird. Auf diese Wirkung muss in der Aufforderung ausdrücklich ¹⁶ hingewiesen werden.	
			Vermögens- und Unternehmensübernahme	
<p>1409. (1) Übernimmt jemand ein Vermögen oder ein Unternehmen, so ist er unbeschadet der fortdauernden Haftung des Veräußerers den Gläubigern aus den zum Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden, die er bei der Übergabe kannte oder kennen mußte, unmittelbar verpflichtet. Er wird aber von der Haftung insoweit frei, als er an solchen Schulden schon so viel berichtet hat, wie der Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens beträgt.</p> <p>(2) Ist jedoch ein naher Angehöriger des Veräußerers (§ 32 IO) der Übernehmer, so trifft ihn</p>	Folgen einer Vermögens- oder Unternehmensübernahme	idF BGBl. I Nr. 29/2010	<p>1409. (1) Übernimmt jemand ein Vermögen oder ein Unternehmen, so haftet er den Gläubigern für jene Schulden, die zum Vermögen oder Unternehmen gehören und die er bei der Übergabe kannte oder kennen musste. Diese Haftung besteht unabhängig von einer Weiterhaftung des Veräußerers.</p> <p>(2) Die Haftung ist mit dem Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens in der Weise begrenzt, dass der Übernehmer nach Begleichung entsprechend hoher Schulden nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.¹⁷</p>	

¹⁶ Abstimmungsbedarf!

¹⁷ Diese Formulierung macht wohl noch deutlicher, dass es bei Überschuldung nicht zu einer insolvenzähnlichen Haftung kommt, sondern der Übernehmer nach Erschöpfung des übernommenen Aktivwerts durch von ihm den Gläubigern erbrachte Leistungen keinen weiteren Ansprüchen ausgesetzt ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>diese Verpflichtung, soweit er nicht beweist, daß ihm die Schulden bei der Übergabe weder bekannt waren noch bekannt sein mußten.</p> <p>(3) Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen Veräußerer und Übernehmer zum Nachteile der Gläubiger sind diesen gegenüber unwirksam.</p>			<p>(3) Übernimmt ein naher Angehöriger des Veräußerers (§ 32 IO) dessen Vermögen oder Unternehmen, so wird vermutet, dass ihm die Schulden bei der Übergabe zumindest hätten bekannt sein müssen.</p> <p>(4) Abweichende Vereinbarungen zwischen Veräußerer und Übernehmer zum Nachteil der Gläubiger sind diesen gegenüber unwirksam.</p>	
<p>§ 1409a. Wer ein Vermögen oder ein Unternehmen im Weg eines Zwangsvollstreckungsverfahrens, eines Insolvenzverfahrens oder einer Überwachung des Schuldners durch einen Treuhänder der Gläubiger erwirbt, haftet nicht nach § 1409 Abs. 1 und 2.</p>	<p>Haftungsausschluss bei Übernahme im Rahmen von Zwangsvollstreckung oder Insolvenz</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 58/2010</p>	<p>§ 1409a. Wer ein Vermögen oder ein Unternehmen im Wege eines Zwangsvollstreckungsverfahrens, eines Insolvenzverfahrens oder einer Überwachung des Schuldners durch einen Treuhänder der Gläubiger erwirbt, haftet nicht nach § 1409¹⁸.</p>	

¹⁸ Einfacher Verweis generell auf § 1409 genügt und ist verständlicher.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			Neuerungsvertrag statt Schuldübernahme	Neuerungsvertrag statt Schuldübernahme
<p>§ 1410. Wird der Eintritt des neuen Schuldners an Stelle des bisherigen Schuldners in der Weise verabredet, daß an die Stelle des aufgehobenen Schuldverhältnisses eine Verpflichtung des neuen Schuldners aus selbständigem Rechtsgrunde oder unter Änderung des Hauptgegenstandes der Forderung gesetzt wird, so treten nicht die Wirkungen der Schuldübernahme, sondern eines Neuerungsvertrages (§§ 1377, 1378) ein.</p>	<p>Verhältnis von Schuldübernahme und Novation</p>	<p>idF RGBl. Nr. 69/1916</p>	<p>§ 1410. Wird ein Schuldnerwechsel in der Weise vereinbart, dass an die Stelle des bisherigen Schuldverhältnisses eine Verpflichtung des neuen Schuldners tritt, die einen eigenständigen Rechtsgrund oder einen neuen Hauptgegenstand hat, so greifen nicht die Rechtsfolgen der Schuldübernahme, sondern die eines Neuerungsvertrages (§§ 1377, 1378) ein.</p>	<p><i>Bestimmung passt nicht recht im Anschluss an die Vermögens-/Unternehmensübernahme. Da sie allgemeiner Natur ist und von der echten SÜ abgrenzt, wäre sie wohl besser weiter vorne platziert. Man könnte sie aber auch ganz streichen, da die Norm einen sehr speziellen Sachverhalt regelt.</i></p>